



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement  
über die Durchführung von  
Oberkontrollen bei der  
Milchleistungsprüfung  
bei Herdebuchziegen**

beim  
**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)  
Genossenschaft**

**gültig ab 1. Januar 2012**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZWECK .....</b>	<b>3</b>
1.1	Zweck.....	3
<b>2</b>	<b>DURCHFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
2.1	Ausführendes Organ .....	3
2.2	Durchführung .....	3
2.3	Auswahlverfahren.....	3
<b>3</b>	<b>METHODEN UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN.....</b>	<b>4</b>
3.1	Integrale Kontrolle für die zu kontrollierende Herde .....	4
3.2	Kennzeichnung der Tiere .....	4
3.3	Milchwaagen .....	4
3.4	Einsatz von Milchmengenmessgeräten .....	4
3.5	Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernden Medikamenten oder anderen Stoffen .....	4
3.6	Unerlaubte Anmeldung der Kontrollen.....	4
3.7	Fehler bei der Probeentnahme .....	5
3.8	Falsche Eintragungen .....	5
3.9	Ablehnung der Milchkontrolle durch den Teilnehmer .....	5
3.10	Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer .....	5
3.11	Auswertung .....	5
3.12	Abweichungen.....	6
3.13	Vorsätzlicher Betrug .....	6
3.14	Administrative Massnahmen .....	7
<b>4</b>	<b>REKURSE.....</b>	<b>7</b>
4.1	Entscheid und Rekursmöglichkeit.....	7
4.2	Rekursinstanzen .....	7
4.3	Rekursgebühr.....	7
4.4	Rekursverfahren.....	7
<b>5</b>	<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
5.1	Finanzierung .....	7
5.2	Korrespondenzen.....	7
5.3	Pflichten des Teilnehmers .....	7
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
6.1	Haftungsausschluss .....	8
6.2	Sonderfälle .....	8
6.3	Gerichtsstand .....	8
6.4	Inkrafttreten .....	8

## Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	01.03.2011	01.01.2011	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
02	26.01.2012	01.01.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Nachfolgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- das "Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),
- das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR)

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung der Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch), in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

## **1 Zweck**

### **1.1 Zweck**

Aufgrund der Bedeutung der Milchleistungsprüfungen und den daraus resultierenden Zuchtwertschätzungen beim Herdebuch und beim Zuchtprogramm sowie den Vorschriften der Tierzuchtverordnung und des ICAR muss eine korrekte Durchführung der Milchleistungsprüfungen sichergestellt sein.

Zu diesem Zweck überwacht der SZZV die Milchleistungsprüfung gemäss "Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen" durch Oberkontrollen. Dies kann durch Befragung der Teilnehmer und Kontrolleure, Einsichtnahme in die Kontrollformulare, Nachprüfen der Waagen und Probewägungen geschehen.

## **2 Durchführung**

### **2.1 Ausführendes Organ**

Der Vorstand des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) beauftragt eine geeignete Organisation mit der Durchführung der Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung von Herdebuchziegen.

Der SZZV ist verantwortlich für die korrekte Durchführung dieser Oberkontrollen und liefert die notwendigen Daten der zu kontrollierenden Teilnehmer an die Oberkontrollstelle.

Der SZZV kann in Ausnahmefällen die Oberkontrolle der Milchleistungsprüfung oder Teile davon selbst durchführen.

### **2.2 Durchführung**

Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen.

### **2.3 Auswahlverfahren**

Der SZZV wendet in der Regel das Stichprobenverfahren an und trifft jährlich eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.

Bei Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Milchleistungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.

### 3 Methoden und administrative Massnahmen

- 3.1 Integrale Kontrolle für die zu kontrollierende Herde** Die Milchleistungsprüfungen sind gemäss den ICAR-Richtlinien durchzuführen.  
Offensichtliche Verstösse werden geahndet. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- 3.2 Kennzeichnung der Tiere** Die Tiere müssen mit einer offiziellen Kennzeichnung (TVD-Ohrmarke) versehen sein. Werden im Rahmen der Oberkontrolle Tiere ohne offizielle Kennzeichnung festgestellt, wird der Teilnehmer aufgefordert, Ersatzmarken zu beschaffen und die Tiere vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.  
Bei Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten bezüglich der Abstammung kann aufgrund der Meldung der Oberkontrollstelle durch den SZZV eine Abstammungskontrolle angeordnet werden.  
Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren erfolgt eine Verwarnung des Teilnehmers. Werden die Tiere trotz Verwarnung nicht korrekt gekennzeichnet, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- 3.3 Milchwaagen** Werden bei der Überprüfung der Milchwaagen Mängel festgestellt, sind die Waagen zu ersetzen.
- 3.4 Einsatz von Milchmengenmessgeräten** Betriebe, die ohne Meldung Milchmengenmessgeräte einsetzen oder diese nicht vorschriftsgemäss jährlich durch einen Spezialisten überprüfen lassen und/oder den Prüfbericht nicht dem SZZV zustellen, werden aufgrund der Meldung der Oberkontrollstelle vom SZZV aufgefordert, dies innerhalb einer gesetzten Frist nachzuholen.  
Kommt ein Teilnehmer innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, wird ihm die Verwendung von Milchmengenmessgeräten verweigert.
- 3.5 Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernden Medikamenten oder anderen Stoffen** Werden vor oder am Prüftag Medikamente oder andere Zusatzstoffe, die die Milchleistung beeinflussen, eingesetzt, erfolgt aufgrund der Meldung der Oberkontrollstelle eine Verwarnung durch den SZZV. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Annullierung von Milchleistungsergebnissen und Zuchtwerten der betreffenden Tiere erfolgen.  
Im Wiederholungsfall innert zwei Jahren erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- 3.6 Unerlaubte Anmeldung der Kontrollen** Werden die Kontrollgänge durch den Kontrolleur zu früh angemeldet oder erfolgen diese zu regelmässig (immer gleiche Reihenfolge der Betriebe, gleicher Wochentag, gleiches Datum), wird dem Kontrolleur das Fehlverhalten mitgeteilt.  
Erfolgt keine Besserung, wird der Milchkontrolleur durch den SZZV verwarnt und im Wiederholungsfall erfolgt die Widerrufung der Anerkennung als Milchkontrolleur. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.

- 3.7 Fehler bei der Probeentnahme** Erfolgt die Probeentnahme durch den Kontrolleur nachweislich fehlerhaft, wird der Kontrolleur durch den SZZV verwart und die entsprechenden Gehaltswerte annulliert.
- Im Wiederholungsfall oder bei vorsätzlich fehlerhafter Probeentnahme wird ihm die Anerkennung als Milchkontrolleur entzogen. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- Können dem Teilnehmer Fehler bei der Probenentnahme (z. B. negative Beeinflussung des Milchkontrolleurs, eigenmächtige Probeentnahme usw.) nachgewiesen werden, werden die entsprechenden Gehaltswerte annulliert. Die Streichung der Gehaltswerte kann auf die ganze Laktationsperiode, aber auch auf frühere Laktationen, ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.
- Der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- 3.8 Falsche Eintragungen** Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von wichtigen Angaben auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur, wird dieser durch den SZZV verwart.
- Im Wiederholungsfall oder bei vorsätzlich falschen Eintragungen von Milcherträgen auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur wird die Anerkennung als Milchkontrolleur widerrufen. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- Kann dem Teilnehmer bei falschen Eintragungen von Milcherträgen ebenfalls ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, werden die Milchleistungsergebnisse der betreffenden Tiere annulliert. Die Streichung der Milchleistungsergebnisse kann zudem auf die ganze Laktationsperiode oder auf frühere Laktationen ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.
- Der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- 3.9 Ablehnung der Milchkontrolle durch den Teilnehmer** Wird die Milchkontrolle durch den Teilnehmer ohne sachliche Begründung abgelehnt, ist der Kontrolleur verpflichtet, den SZZV zu benachrichtigen.
- Verweigert der Teilnehmer beim folgenden Kontrollgang die Milchkontrolle erneut, werden die laufenden Laktationen wegen Überschreitung des maximalen Kontrollintervalls nicht ausgewiesen.
- 3.10 Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer** Verweigert der Teilnehmer die Oberkontrolle, werden die Ergebnisse der aktuellen Laktationsperiode aller Tiere annulliert.
- Wird die Oberkontrolle innerhalb von 2 Jahren zweimal verweigert, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.
- 3.11 Auswertung** Die Auswertung des Probematerials wird durch das gleiche Labor wie die Milchleistungsprüfung durchgeführt.
- Die durchführende Organisation meldet die Ergebnisse dem SZZV schriftlich.

### **3.12 Abweichungen**

Nach erfolgter Oberkontrolle werden folgende maximalen Abweichungen zwischen Resultat der Oberkontrolle und der Milchleistungsprüfung, unabhängig einer allfälligen Schuldfrage, als Richtwerte angesehen:

- Einzeltier max. 20.0%
- Gesamtbestand: max. 10.0%

Wird die maximale Abweichung beim Einzeltier ohne sachliche Begründung (Verletzung, Krankheit, eindeutige Brunst usw.) überschritten, so kann das Resultat der ordentlichen Milchkontrolle durch dasjenige der Oberkontrolle ersetzt werden.

Wird die maximale Abweichung beim Einzeltier ohne sachliche Begründung (Verletzung, Krankheit, eindeutige Brunst usw.) 2 Mal innerhalb von 3 Jahren überschritten, so werden die Milchleistungsergebnisse und Gehaltswerte der laufenden Laktationsperiode annulliert. Die Streichung kann auch auf frühere Laktationen ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.

Ist die maximale Abweichung beim Gesamtbestand überschritten, können sämtliche Resultate der ordentlichen Milchkontrolle durch diejenigen der Oberkontrolle ersetzt werden.

Wird die maximale Abweichung beim Gesamtbestand 2 Mal innerhalb von 3 Jahren überschritten, so werden die Milchleistungsergebnisse und Gehaltswerte der laufenden Laktationsperiode annulliert. Die Streichung kann auch auf frühere Laktationen ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.

### **3.13 Vorsätzlicher Betrug**

Kann dem Teilnehmer vorsätzliche Manipulation der Prüfergebnisse (Milch im Kessel, Manipulation der Milchmengenmessgeräte, Kuhstalt Ziegenmilch usw.) nachgewiesen werden, so werden die Milchleistungsergebnisse der laufenden Laktationsperiode der betreffenden Tiere annulliert. Die Streichung der Milchleistungsergebnisse kann auch auf frühere Laktationen ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmer wird von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*. Kann dem Milchkontrolleur ebenfalls ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, kann die Anerkennung als Milchkontrolleur widerrufen werden. Siehe auch *3.14 Administrative Massnahmen*.

- 3.14 Administrative Massnahmen**      Über den definitiven Ausschluss eines Teilnehmers entscheidet der Vorstand des SZZV.
- Über die Widerrufung der Anerkennung als Milchkontrolleur entscheidet der Vorstand des SZZV.
- Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Annullierung, Massnahmen und Sanktionen entstandenen Kosten sind von den schuldigen Personen zu tragen.
- Die Bestimmungen des Zivil-, Straf- und Nebenstrafrechtes bleiben vorbehalten.

## **4 Rekurse**

- 4.1 Entscheid und Rekursmöglichkeit**      Eine administrative Massnahme und/oder Sanktion in Bezug mit einer fehlerhaften Milchleistung muss dem betroffenen Teilnehmer und/oder Kontrolleur schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt werden.
- 4.2 Rekursinstanzen**      Die Rekursinstanzen werden vom SZZV benannt.
- 4.3 Rekursgebühr**      Für Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.
- 4.4 Rekursverfahren**      Ein Rekurs muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Oberkontrolle mit schriftlicher Begründung an den SZZV gerichtet werden.

## **5 Verschiedene Bestimmungen**

- 5.1 Finanzierung**      Die Oberkontrolle bei der Milchleistungsprüfung bei Ziegen wird durch den SZZV finanziert.
- 5.2 Korrespondenzen**      Alle Zuschriften, Anfragen und Meldungen sind ausschliesslich und in schriftlicher Form an den SZZV und nicht an das Labor, die Oberkontrollstelle oder den Kantonalverband zu richten.
- 5.3 Pflichten des Teilnehmers**      Die Teilnehmer und Milchkontrolleure sind für die Beschaffung der notwendigen Reglemente und allenfalls weiteren Vorschriften des SZZV generell selbst verantwortlich. Sämtliche Reglemente sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV stehen auf der Homepage des SZZV unter [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch) zum Herunterladen bereit.
- Mit der Beteiligung an den Milchleistungsprüfungen anerkennt der Teilnehmer die Reglemente des SZZV, die in Zusammenhang mit Milchleistungsprüfungen stehen, und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV in vollem Umfang als verbindlich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Oberkontrollen zu akzeptieren und bei der Durchführung behilflich zu sein. Die Verweigerung der Mithilfe gilt als Verweigerung der Oberkontrolle.

## **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 6.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 6.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Bern
- 6.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 26. Januar 2012 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel  
Präsident

Ursula Herren  
Geschäftsführerin

Bern, 26. Januar 2012





S Z Z V  
F S E C  
F S A C

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft**  
**Schützenstrasse 10**  
**3052 Zollikofen**  
**Schweiz**

<b>Telefon</b>	<b>+41 (0)31 388 61 11</b>
<b>Fax</b>	<b>+41 (0)31 388 61 12</b>
<b>E-Mail</b>	<b>info@szzv.ch</b>
<b>Homepage</b>	<b>www.szzv.ch</b>